

Analysen der Rechtsarbeit in Kombinat und Betrieben

Dr. SIEGFRIED WITTENBECK,
Stellvertreter des Ministers der Justiz

Auf dem XI. Parteitag der SED wurde erneut sichtbar, daß unser vom demokratischen Zentralismus geprägtes System der Leitung und Planung der Volkswirtschaft leistungsfähig, dynamisch und flexibel ist, daß es auf die Anforderungen der neuen Etappe der ökonomischen Strategie eingestellt ist.¹ Dabei obliegt den Kombinat die Verantwortung für alle entscheidenden Phasen des Reproduktionsprozesses in ihrem Bereich. Ihre Aufgabe, den ökonomischen Kreislauf von der Forschung über die Produktion bis zum Absatz auf effektive Weise zu organisieren, setzt eine höhere Qualität der Leistungstätigkeit voraus. Damit sind auch weitergehende Ansprüche an die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, an die Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit gestellt.

Um die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts als Instrument der Leitungstätigkeit in den Kombinat und Betrieben richtig einschätzen zu können, sind Analysen der Rechtsarbeit erforderlich.

Zur Notwendigkeit von Analysen der Rechtsarbeit

Analysen der Rechtsarbeit in Kombinat und Betrieben sind das Ergebnis von Untersuchungen darüber, wie das sozialistische Recht im täglichen Leitungsprozeß gehandhabt wird. Sie enthalten Feststellungen, wie die Wirtschaftseinheiten die Möglichkeiten des Rechts nutzen, um durch die Organisation des bewußten und planmäßigen Handelns der Werktätigen die anspruchsvollen volkswirtschaftlichen Leistungsziele zu erreichen und zu überbieten. Analysen der Rechtsarbeit unterscheiden sich damit von den Analysen der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften. Diese Wirksamkeitsanalysen geben Auskunft darüber, wie sich Rechtsvorschriften bewähren, und führen ggf. dazu, daß dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr entsprechende Rechtsvorschriften überarbeitet oder neu gefaßt/Werden.²

Bereits Abschn. I Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft — Rechtsarbeitsbeschuß — vom 13. Juni 1974 (GBl. I Nr. 32 S. 313) verpflichtet die Leiter, in den ihnen unterstellten Bereichen die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu festigen, die gesetzlichen Rechte der Werktätigen zu wahren und die Staatsdisziplin, einschließlich der Plan-, Vertrags- und Arbeitsdisziplin, zu sichern. Dazu ist in § 8 der KombinatVO präzisierend geregelt, daß die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Kombinatbetriebe durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu gewährleisten haben. Sie sind verpflichtet, zum Schutz der Werktätigen und des Volkseigentums vorbeugend zu wirken, einen kontinuierlichen und störungsfreien Produktionsablauf zu organisieren und für die Vermeidung von Schäden und Verlusten zu sorgen.

Ausgehend von dieser Verantwortung für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit sind die Leiter der Wirtschaftseinheiten nach § 15 der VO über die Jahresrechnungsführung in der volkseigenen Wirtschaft vom 23. Juni 1983 (GBl. I Nr. 19 S. 193) i. d. F. der 2. VO vom 7. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 163) verpflichtet, vor dem übergeordneten Leiter auch Rechenschaft darüber abzulegen, wie durch vorbeugende Arbeit im Kombinat bzw. Betrieb Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit als produktionsfördernde Faktoren wirksam gemacht wurden. Darin eingeschlossen ist auch die Pflicht, die Ursachen für gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen aufzudecken und Entscheidungsvorschläge zur Durchsetzung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit zu unterbreiten. Diese Rechenschaftspflicht ist nach dem Beschluß des Ministerrates über die Durchführung von monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren vom 17. September 1970 (GBl. II Nr. 78 S. 547) auch gegenüber den Werktätigen der Wirtschaftseinheit zu erfüllen.

Eine reale Einschätzung, ob die Leiter der Wirtschaftseinheiten ihrer Verantwortung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur Orientierung der Rechtsarbeit auf die Lösung der ökonomischen Aufgaben gerecht werden, kann nur durch eine wissenschaftlich begründete Analyse gegeben werden. Diese muß komplexe inhaltliche Aussagen zum Stand der Rechtsarbeit im Kombinat oder Betrieb, insbesondere zur Anwendung des sozialistischen Rechts als Instrument der Leitungstätigkeit, treffen, Probleme und Mängel

der Rechtsanwendung offenlegen sowie Schlußfolgerungen für die weitere Qualifizierung der Arbeit mit dem sozialistischen Recht enthalten. Dabei muß deutlich werden, wie die Rechtsarbeit auf die Lösung der mit der neuen Etappe der ökonomischen Strategie gestellten Aufgaben ausgerichtet wurde.

Auf der Grundlage des Rechtsarbeitsbeschlusses hat eine Reihe zentraler Staatsorgane bereits Festlegungen getroffen, zu welchen Schwerpunkten jährliche Analysen der Rechtsarbeit im jeweiligen Verantwortungsbereich ausgearbeitet werden sollen. Dazu gehören z. B. die Ministerien für Bauwesen, für Verkehrswesen, für Kohle und Energie, für Geologie sowie für Erzbau, Metallurgie und Kali. Die Erfahrungen zeigen, daß diese Analysen nicht nur zur rechtsbezogenen Arbeit Feststellungen treffen, sondern den Stand der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Rechts komplex erfassen und Schwerpunkte für künftige Leitungsentscheidungen zur qualifizierten Rechtsanwendung herausarbeiten.

Zum Inhalt von Analysen der Rechtsarbeit

Durch die Vorgabe von Schwerpunkten gewährleisten die zentralen Staatsorgane, daß zielgerichtet analysiert wird. Je präziser der Untersuchungsgegenstand erfaßt ist, desto konkreter werden die Feststellungen zur Rechtsarbeit in Kombinat und Betrieben sein. Dadurch werden die zentralen Staatsorgane wiederum in die Lage versetzt, Schlußfolgerungen sowohl für die weitere Verbesserung der eigenen Rechtsarbeit als auch für künftige Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtsgestaltung zu ziehen.

Einen wichtigen Analysekomplex bildet die *konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts in der Leitungstätigkeit*.

Ausgehend von der persönlichen Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate und der Leiter der Betriebe für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, enthält die Analyse konkrete Feststellungen dazu, wie die Leiter und leitenden Mitarbeiter der unterstellten Wirtschaftseinheiten das sozialistische Recht als Leitungsinstrument handhaben. Die Fähigkeit und Bereitschaft der Leiter — das sind in aller Regel keine Juristen —, das Recht als Arbeitsinstrument anzuwenden, ist letztlich für die Rolle des Rechts in der Volkswirtschaft entscheidend. „Es geht also bei der Arbeit mit dem Recht in erster Linie um die Arbeit des Leiters mit dem Recht.“³

Gegenstand dieses Analysekomplexes sind deshalb Aussagen darüber, wie die Leiter der Wirtschaftseinheiten die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragenen Rechte und Pflichten konkret in der Leitungstätigkeit umsetzen. Das betrifft beispielsweise die Anwendung des Rechts bei den Planungs- und Bilanzierungsprozessen, bei der Gestaltung und Erfüllung der kombinatinternen und kombinatexternen Wirtschaftsverträge, bei der Bildung und Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds sowie bei der consequenten Durchsetzung von Sanktionen. Zu erfassen sind ferner Fragen der Organisation der Arbeit, des qualifikationsgerechten Einsatzes der Arbeitskräfte, der höheren Ausnutzung der Arbeitszeit sowie die Herausbildung einer hocheffektiven Arbeitskräftestruktur entsprechend den Anforderungen der sozialistischen Intensivierung. Das schließt die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, insbesondere den Gewerkschaften, ein.

Die Leiter der Wirtschaftseinheiten sind nach Art. 3 StGB verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit Straftaten vorzubeugen. Die Verhütung von Straftaten, insbesondere Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, Sachbeschädigung und Brandstiftung, sowie die Gewährlei-

1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 44 ff.; W. Stoph, Zur Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990, Berlin 1986, S. 28 f.
2 Vgl. dazu H.-D. Schulze/K. Zieger, „Analyse der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften“, NJ 1982, Heft 2, S. 56 ff.
3 Autorenkollektiv (Leitung: U.-J. Heuer), Mit dem Recht leiten - Aktuelle Fragen der Durchsetzung des sozialistischen Rechts in Kombinat und Betrieben, Berlin 1981, S. 20.